

1. Der Vermieterin – Glocke Veranstaltungs-GmbH – steht in allen Räumen alleiniges Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetz dem Mieter zusteht. Bei Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch die Vermieterin beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.
2. Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Vermieterin bedient werden, dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- und Kraftnetz.
3. Das Hallenpersonal, im Speziellen das Einlasspersonal, wird in ausreichender Anzahl von der Glocke Veranstaltungs-GmbH gestellt und erhält seine Dienstanweisungen ausschließlich seitens der Vermieterin.
4. Rauchen und/oder offenes Feuer auf der Bühne sowie in Zu- und Abgängen, Fluren und Probenräumen ist verboten. Generell ist die Nutzung von Feuerwerkskörpern sowie von pyrotechnischem Material in den Räumen der Glocke Veranstaltungs-GmbH nicht erlaubt. Ausnahmen für Bühnenveranstaltungen sind nur nach Absprache mit der Glocke Veranstaltungs-GmbH möglich.
5. Das Rauchen in den Räumen der Glocke ist grundsätzlich verboten. Der Mieter hat für die Einhaltung in geeigneter Weise Sorge zu tragen.
6. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Beauftragten der Vermieterin sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden. Fehlalarmierungen der Feuerwehr sind kostenpflichtig. Der Verursacher bzw. der Mieter sind hierfür voll haftbar.
7. Eine Änderung des Bestuhlungsplanes bedarf der schriftlichen Genehmigung der Vermieterin. Eine Überbesetzung ist streng verboten.
8. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen dürfen nur mit Genehmigung der Vermieterin angebracht werden. Sie gehen zu finanziellen Lasten des Mieters. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Beschädigen, z.B. Benageln von Wänden und Fußböden, ist nicht gestattet. Von der Vermieterin zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig. Bei überdurchschnittlicher Beschmutzung, z.B. auch durch Bekleben der Räume und Einrichtungen mittels Aufklebern, erhebt die Vermieterin eine Schmutzzulage vom Mieter.
9. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammable Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die Vermieterin kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen der Vermieterin vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.
10. Foto-, Rundfunk-, Fernseh- und Tonaufnahmen müssen vom jeweiligen Veranstalter und der Glocke Veranstaltungs-GmbH genehmigt werden.
11. Gewerbliches Fotografieren bedarf der Genehmigung durch Mieter und Vermieterin. Es besteht kein Rechtsanspruch.
12. Es besteht Garderobenzwang. Aus Sicherheitsgründen sind Mäntel, Jacken, Schirme, Stöcke und ähnliche Gegenstände an den dafür vorgesehenen und speziell gekennzeichneten Garderoben gegen Entrichtung des jeweiligen Garderobenentgeltes abzugeben.
13. Das Mitbringen von Speisen und Getränken, insbesondere von Spirituosen, ist untersagt.
14. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
15. Fundsachen sind bei der Vermieterin oder deren Betriebspersonal abzugeben.

16. Entstandene Personen- und/oder Sachschäden sind während der Veranstaltung dem Veranstalter (Mieter) bzw. dem Betriebspersonal der Vermieterin zu melden. Später angezeigte Personen- und/oder Sachschäden werden nicht anerkannt.
17. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes und der Versammlungsstättenverordnung, sei ausdrücklich hingewiesen.
18. Alle Vorschriften bezüglich der Bauaufsicht und des Feuerlöschwesens, des Verbandes Deutscher Elektrotechniker sowie des Ordnungsamtes müssen vom Mieter eingehalten werden, auch die Polizeistunde. Die Beantragung der Polizeistundenverkürzung muss vom Mieter vorgenommen werden.
19. Diese Hausordnung gilt bis auf Widerruf von Seiten der Glocke Veranstaltungs-GmbH. Mit Betreten des Gebäudes erkennen der Mieter, Veranstaltungsbesucher und sonstige Personen diese Hausordnung an.

Stand: April 2009
